Jobcenter
Wuppertal

Jobcenter Wuppertal AöR, Postfach 200155, 42201 Wuppertal
Herrn
[redacted]
Ludwigstr. 26
42105 Wuppertal

Anstalt des öffentlichen Rechts
Fachbereich Leistung und Recht
Rückforderung
Schwarzbach 105
42277 Wuppertal

Ansprechpartner/-in:
Frau [redacted]
Zimmer: 5. Etage
Telefon: +49 (202) 74763 [redacted]
Fax: +49 (202) 74763 849
rueckforderung@
jobcenter.wuppertal.de

Datum: 07.10.2024
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 391488G05[redacted]

Öffnungszeiten
Mo - Fr: 08:30 – 12:30 Uhr
und nach Vereinbarung

Servicetelefon: 02 02 -747 63-0
www.jobcenter.wuppertal.de

Vorstand:
Kristin Degener (Vorsitzende)
Björn Haller
Dr. Andreas Kletzander

Vorsitzender des Verwaltungsrats:
Prof. Dr. Uwe Schneidewind

Gerichtsstand: Wuppertal
Bankverbindung:
Stadtsparkasse Wuppertal
BIC: WUPSDE33XXX
IBAN: DE48 3305 0000
0000 5370 84

Ein Unternehmen der
Stadt Wuppertal

Aufhebung und Rücknahme von Bescheiden über die Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) und Rückforderung von zu Unrecht erbrachten Leistungen

Sehr geehrter Herr [redacted],

erstens wird der Bescheid über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 25.04.2024, gem. § 48 Abs. 1, Satz 2, Ziffer 4 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Zeit vom 01.05.2024 bis 30.06.2024 aufgehoben, soweit die Gewährung der Leistungen betroffen ist und hierdurch Überzahlungen in Höhe von 1126,00 Euro entstanden sind.

Des weiteren wird **zweitens** der Bescheid über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 28.05.2024, geändert mit Bescheid vom 21.06.2024, gem. § 45 Abs. 2, Satz 3, Ziffer 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Zeit vom 01.07.2024 bis 31.07.2024 zurückgenommen, soweit die Gewährung der Leistungen betroffen ist und hierdurch Überzahlungen in Höhe von 450,40 Euro entstanden sind.

Der Betrag setzt sich aus 1576,40 Euro Regelbedarf zusammen.

Die zu Unrecht erbrachten Leistungen sind von Ihnen zu erstatten.

Begründung zu Erstens:

Sie haben im Zeitraum 01.05.2024 bis 31.07.2024 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II vom Jobcenter Wuppertal bezogen.

Daneben haben Sie nach den vorliegenden Unterlagen, im Zeitraum vom 01.05.2024 bis 31.07.2024 nicht persönlich in der Jobcenter AÖR vorgesprochen, um Ihre postalische Erreichbarkeit nachzuweisen.

Nach § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X soll ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, soweit in den zum Zeitpunkt seines Erlasses vorgelegenen tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen eine wesentliche Änderung eingetreten ist (§ 48 Abs. 1 Satz 1

SGB X), mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist (Nr. 2) oder
der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist (Nr. 4).

Nach Erlass der Entscheidung trat eine Änderung ein, die zum Wegfall des Anspruchs geführt hat (§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X).
Dies haben Sie nicht zeitnah mitgeteilt, obwohl Sie wussten bzw. hätten wissen müssen, dass Sie dazu verpflichtet sind. Sie wussten bzw. hätten wissen müssen, dass durch die verspätete Mitteilung der Änderung fehlerhafte Leistungen gewährt wurden (§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X).

Die Voraussetzungen zur Bewilligung haben sich im Bewilligungszeitraum somit geändert, so dass der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung aufzuheben war.

In der Zeit vom 01.05.2024 bis 30.06.2024 haben Sie daher 1126,00 Euro zu Unrecht erhalten. Zur Berechnung der Anspruchshöhe verweise ich auf die als Bestandteil des Bescheides anliegende Berechnung.

Begründung zu Zweitens:

Im Zeitraum 01.07.2024 bis 31.07.2024 wurden Leistungen zu Unrecht gewährt, da Sie es versäumten, dem Jobcenter Wuppertal die Veränderung in Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen. Diesbezüglich verweise ich auf die bereits o.a. Sachverhaltsdarstellung.

Gemäß § 45 Abs. 1 SGB X darf ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), soweit er rechtswidrig ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Nach § 45 Abs. 2 SGB X darf ein rechtswidriger, begünstigender Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann.

Gem. § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X kann sich der Begünstigte auf Vertrauen nicht berufen, soweit
er den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat, oder
er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte;
grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat.

Auf Vertrauen können Sie sich nicht berufen, da Ihnen hätte bewusst sein müssen, dass ein Anspruch auf Leistungen ohne vorherige persönliche Meldung nicht mehr besteht.

In dem im Tenor aufgeführten Zeitraum wurden Leistungen zu Unrecht gewährt, da Sie es versäumten, der hilfegewährenden Dienststelle die Veränderung in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen, obwohl Sie mehrfach auf Ihre Mitwirkungspflichten gem. §§ 60 ff SGB I hingewiesen wurden sowie über die Folgen fehlender Mitwirkung belehrt wurden.

Aus der dieser, als Bestandteil des Bescheides, beigefügten Berechnung können Sie die Ihnen gewährte und die Ihnen tatsächlich zustehende Leistung ersehen. Die Höhe, der an Sie zu Unrecht erbrachten Leistung beträgt für den Zeitraum 01.07.2024 bis 31.07.2024 somit 450,40 Euro.

Mit Schreiben vom 11.09.2024 gab ich Ihnen im Rahmen der Anhörung gem. § 24 Zehntes Sozialgesetzbuch (SGB X) Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Maßnahme zu äußern.

Die Aufhebungsentscheidung nach § 48 Abs. 1, Satz 2, Ziffer 2 SGB X und die Rücknahmeentscheidung nach § 45 Abs. 2, Satz 3, Ziffer 2 SGB X sind gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II i. V. m. § 330 SGB III als gebundene Entscheidungen zu erlassen.

Jedoch würde auch die Ausübung von Ermessen zu keinem anderen Ergebnis führen, da Ihr Interesse am Bestand der Bewilligungsbescheide gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme bzw. Aufhebung derselben nicht überwiegt. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Träger der Leistungen nach dem SGB II verpflichtet ist, wirtschaftlich im Sinne der Bundeshaushaltsordnung zu handeln. Hierzu gehört, auch im Interesse der Gemeinschaft der Steuerzahler, bestehende Forderungen vollständig und zeitnah zu erheben sowie diese mit den zur Verfügung stehenden Mitteln beizutreiben. Darüber hinaus erscheint die teilweise Rücknahme sowie Aufhebung der Entscheidungen auch insofern dringend geboten, als dass Sie andernfalls aufgrund Ihrer verspäteten Angabe einen Vorteil gegenüber den Leistungsempfängern hätten, die rechtzeitig Angaben machen.

Insbesondere sind die Rücknahme und die Aufhebung fristgemäß (§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X bzw. § 48 Abs. 4 Satz 2 SGB X i.V.m. § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X).

Soweit ein Verwaltungsakt ganz oder teilweise aufgehoben ist, sind die bereits erbrachten Leistungen nach § 40 Abs. 2 SGB II i. V. m. § 50 SGB X zu erstatten.

Ich fordere Sie daher auf, den Gesamtbetrag in Höhe von **1576,40 Euro** zu erstatten.

Der Erstattungsbetrag ist von Ihnen wie folgt bis zum **30.11.2024** unter Angabe folgender Bankdaten und des persönlichen Verwendungszwecks zu überweisen:

Empfänger:	Jobcenter Wuppertal
Bankinstitut:	Stadtsparkasse Wuppertal
Bankleitzahl:	33050000
Kontonummer :	537084
IBAN:	DE48 3305 0000 0000 5370 84
BIC/SWIFT-Code:	WUPSDE33
Verwendungszweck:	**865621**

Bitte beachten Sie, dass ohne korrekte Angabe des persönlichen Verwendungszwecks eine ordnungsgemäße Buchung der Zahlung nicht möglich ist.

Wenn Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht eingehalten werden, lässt sich die Zwangsbeitreibung der gesamten Forderung nicht vermeiden. Mit der Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen gelten eingeräumte Zahlungserleichterungen als widerrufen.

Evtl. weitere Forderungen werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Wichtiger Hinweis:

Sollten Sie noch im Leistungsbezug stehen und der Betrag bis zum Fälligkeitstermin nicht erstattet sein, erfolgt die Prüfung der Aufrechnung gemäß § 43 SGB II. Hierüber erhalten Sie einen gesonderten Bescheid. Anträge an die Finanzbuchhaltung sind nicht erforderlich.

Sollten Sie nicht mehr im Leistungsbezug stehen, stehen Ihnen bei Rückfragen zur Forderungshöhe und Rückzahlungsmodalitäten bzw. Ratenzahlungsvereinbarungen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzbuchhaltung der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal zur Verfügung. Anträge auf Ratenzahlungen sind schriftlich an die vorgenannte Adresse bzw. per Mail an **stadtkasse.jobcenter@stadt.wuppertal.de** zu richten.
Weiterhin besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Ratenzahlung digital über den Link https://www.wuppertal.de/vv/produkte/Finanzen/102370100000451919.php zu stellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jede betroffene Person innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der diesen Bescheid erteilenden Behörde, das heißt jeder Dienststelle der Jobcenter Wuppertal AöR, zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Jobcenter Wuppertal AöR erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet:

jobcenter@jobcenter.wuppertal.de

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

poststelle@jobcenter.wuppertal.de-mail.de

Der Widerspruch kann auch über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) erhoben werden.

Bitte beachten Sie sowohl bei der Erhebung des Widerspruchs per De-Mail, bei der Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur als auch bei der Verwendung des besonderen elektronischen Behördenpostfachs die technischen Hinweise auf unserer Internetseite unter:

https://www.jobcenter.wuppertal.de/
unter der Rubrik „Kontakt"

Hinweis: Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzliche Vertretung. Der Widerspruch kann auch durch ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft im Namen der betroffenen Person eingelegt werden, soweit es hierzu bevollmächtigt ist. Der Widerspruch kann auch durch eine sonstige hierzu bevollmächtigte dritte Person eingelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Berechnung der Überzahlung für Bedarfsgemeinschaft 39148BG[redacted]					
Name	[redacted]	[redacted]	[redacted]		
Monat	05/24	06/24	07/24		
Regelleistung / Sozialgeld					
Mehrbedarf für Warmwasser					
Mehrbedarf für Schwangerschaft					
Kosten für Unterkunft und Heizung					
Bedarf	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
Kindergeld					
Alg I					
Erwerbseinkommen					
Freibetrag					
anrechenbares Einkommen	0,00 €		0,00 €	0,00 €	
Einkommensverteilung					
Anspruch Regelleistung / Sozialgeld	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Mehrbedarf für Warmwasser	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Mehrbedarf für Schwangerschaft	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Anspruch KdU	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Tatsächlicher Anspruch	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**

Tatsächlich Ausgezahlte Leistungen					
Regelleistung / Sozialgeld	563,00 €	563,00 €	450,40 €		
Mehrbedarf für Warmwasser					
Mehrbedarf für Schwangerschaft					
Kosten für Unterkunft und Heizung					
Ausz. Gesamt	**563,00 €**	**563,00 €**	**450,40 €**	**0,00 €**	**1.576,40 €**

Überzahlung	**563,00 €**	**563,00 €**	**450,40 €**	**0,00 €**	**1.576,40 €**

Überzahlungen nach Leistungsarten					
Regelleistung / Sozialgeld	563,00 €	563,00 €	450,40 €	0,00 €	**1.576,40 €**
Mehrbedarf für Warmwasser	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
Mehrbedarf für Schwangerschaft	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
Kosten für Unterkunft und Heizung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**